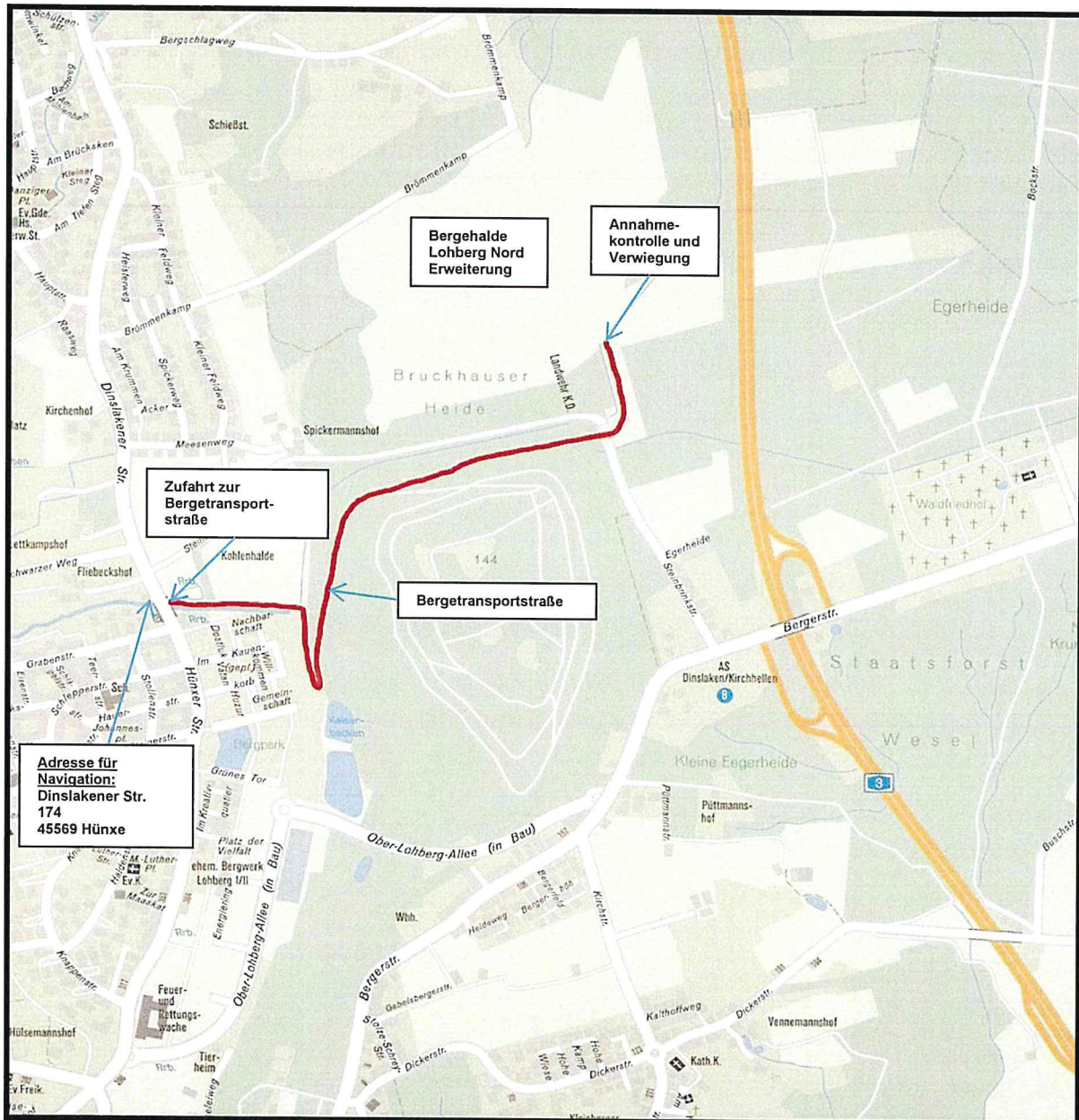


Annahmebedingungen für Oberboden zur Rekultivierung
für die Bergehalde Lohberg Nord Erweiterung in Dinslaken / Hünxe
(Stand 12.11.2020)

Projekt: Endgestaltung der Bergehalde Lohberg Nord Erweiterung (BH LNE)
in Dinslaken / Hünxe

Anschrift: Zufahrt von der Hünxer Str. Dinslaken bzw. Dinslakener Str. Hünxe auf die Berge-
transportstraße zur BH LNE auf Höhe des Gebäudes Dinslakener Str. 174, 45569
Hünxe

51°35'17.91"N 6°45'35.38"E bzw. 51.588308 N 6.759829 E



Annahmebedingungen für Oberboden zur Rekultivierung
für die Bergehalde Lohberg Nord Erweiterung in Dinslaken / Hünxe
(Stand 12.11.2020)

Allgemeine Angaben

Die Zufahrt zur Bergehalde Lohberg Nord Erweiterung liegt unmittelbar nördlich von Dinslaken-Lohberg auf Hünxer Gemeindegebiet auf Höhe des Gebäudes Dinslakener Str. 174, 45569 Hünxe. Die Bergehalde ist von der A 3 Abfahrt Dinslaken / Kirchhellen über die Bergerstraße, Oberlohberg Allee und Hünxer Straße zu erreichen.

Die GPS-Koordinaten der Zufahrten sind in der Anschrift angegeben.

Die zu liefernden Materialien (Oberboden) werden in Abhängigkeit des Baufortschritts zur Andienung an den vor Ort tätigen Einbaubetrieb übernommen. Die Liefermengen und -zeiten vom Lieferanten vorlaufend mit der örtlichen Bauüberwachung bzw. dem Fachgutachter abzustimmen.

Die Anlieferung bzw. Zufahrt zur Annahmestelle ist montags bis donnerstags zwischen 07.00 Uhr und 16:30 Uhr sowie freitags zwischen 07:00 und 15:00 Uhr möglich. Die Lieferfahrzeuge haben die Baustelle spätestens 30 min. nach Annahmestelle zu verlassen. Diese Zeiten können witterungs- oder bauablaufbedingt nach Abstimmung mit allen Beteiligten geändert werden. Es empfiehlt sich eine wöchentliche Abfrage der Annahme- bzw. Zufahrtsmöglichkeiten im Rahmen der Wochenanmeldung der Materiallieferungen.

Die Anlieferung kann ganzjährig erfolgen. Die Anlieferung kann jedoch auch mit kurzer Vorlaufzeit (bis zu drei Tagen) witterungsbedingt (z. B. bei anhaltenden Frost- oder Niederschlagsperioden) bzw. bauablaufbedingt unterbrochen werden, ohne dass der Lieferant für daraus resultierende Nachteile eine Kompensation fordern kann. Darüber hinaus kann bei Windstärken ab 5 Bft der Schüttrieb sehr kurzfristig, ggf. auch sofort eingestellt werden, ohne dass der Lieferant für daraus resultierende Nachteile eine Kompensation fordern kann.

Die Mindesttonnage pro Anfall- bzw. Lieferstelle wird auf ca. 1.000 t festgelegt.

Die in den Annahmebedingungen und/oder von der örtlichen Bauüberwachung vorgegebenen bzw. angewiesenen Fahrwege innerhalb und ggf. auch außerhalb der Baustelle sind konsequent einzuhalten. Verstöße werden unmittelbar sanktioniert.

Die Anlieferung erfolgt grundsätzlich mit Allrad- bzw. Hydroantrieb-LKW, um möglichst hohe Mobilität auf der Baustelle bzw. Zufahrt (Anlage 1) bis in die jeweiligen Einbaubereiche zu gewährleisten und lieferbedingte Beeinträchtigungen des Baubetriebes zu minimieren. Die Anlieferung mit anderen baustellengeeigneten Fahrzeugen ist ebenso möglich, sofern der Lieferant den ordnungsgemäßen und störungsfreien Baustellenverkehr sicherstellt. Bauseits werden angemessene Baustraßen sichergestellt.

Die Fahrzeuge haben vor Verlassen der Annahmestelle die Reifenwaschanlage zu passieren.

Die Vorgaben gemäß „Sicherheitsbestimmungen für die Bergehalde Lohberg Nord Erweiterung in Dinslaken / Hünxe (Stand: 12.11.2020)“ (Anlage) sind unbedingt einzuhalten.

Verstöße gegen die Verkehrsführung, die Beladungsgrenzen sowie die Sicherheitsbestimmungen können durch Ausschluss des Fahrers bzw. des Fahrzeugs sowie im Wiederholungsfall durch Ausschluss des Lieferanten sanktioniert werden.

Die zur Anlieferung erforderlichen Lieferscheine sind vom Lieferanten bzw. dessen Beauftragten vorab vollständig und lesbar auszufüllen und bei der Zufahrtskontrolle vorzulegen, um einen reibungslosen und zügigen Ablauf zu sichern.

Soweit nicht anders verbindlich vereinbart haben die Lieferscheine die folgenden Angaben zu enthalten: Datum, Name und Adresse der Transportfirma, polizeiliches Kennzeichen, Name des Fahrers (Beförderer), Entnahmestelle, Träger der Baumaßnahme (Abfallerzeuger), Vertragspartner, Uhrzeiten über Ankunft und Abfahrt an Entnahme- und Verwertungsstelle sowie die Ladegutbezeichnung (Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel).

Annahmebedingungen für Oberboden zur Rekultivierung für die Bergehalde Lohberg Nord Erweiterung in Dinslaken / Hünxe (Stand 12.11.2020)

Witterungsbedingte Baustellenschließungen oder kurzfristige Unterbrechung des Baubetriebs aus sonstigem besonderen Anlass erfolgen durch die örtliche Bauüberwachung in Abstimmung mit dem Lieferanten sowie der Bauausführung und ergeben keine Anspruchsgrundlage für den Lieferanten gegenüber RAG hinsichtlich Ausfall- oder Mehrkosten wegen Schließung der Annahme- bzw. Einbaustelle.

Notwendige Transportwege im Bereich der Annahmestellen werden durch die örtliche Bauüberwachung sowie den Baubetrieb vorgegeben, ohne dass daraus resultierende Verpflichtungen, Forderungen oder Kosten des Lieferanten gegenüber RAG entstehen.

Die angelieferten Einbaumaterialien werden durch die örtliche Bauüberwachung bzw. den Fachgutachter im Zufahrtbereich der Annahmestelle verwogen bzw. mittels Wiegescheinen dokumentiert und nach Eingangskontrolle bestätigt. Vor Ort steht eine Verwiegungseinrichtung zur Verfügung, die durch RAG bzw. die örtliche Bauüberwachung ständig betrieben wird.

Aus Sicherheitsgründen wird bei einem Gesamtgewicht anliefernder Sattel-LKW über 42 Tonnen die Annahme verweigert. Der Transporteur bzw. Fahrer darf die Fahrt erst in einem verkehrssicheren Zustand fortsetzen. Dies gilt sowohl für Fahrten auf die Baustelle bzw. die Verwiegungseinrichtung als auch für Fahrten in den öffentlichen Straßenraum außerhalb der Annahmestelle.

Generell ist eine 100%-ige Rückverwiegung aller Anlieferungen vorgesehen. Die zusätzlichen Aufwendungen bzw. Kosten für LKW-Wartezeiten etc. sind vom Lieferanten zu tragen.

Sofern nicht anders vereinbart erfolgt eine Verwiegung bei Einfahrt (Brutto- bzw. Gesamtgewicht inkl. Fracht) sowie eine Leerverwiegung (Nettogewicht). Auf Veranlassung des Lieferanten kann auch die vereinfachte Leerverwiegung praktiziert werden, so dass sich die Verweilzeit auf der Baustelle reduziert.

Sofern aus technischen oder sonstigen Gründen bei der Anlieferung die Verwiegungseinrichtung nicht zur Verfügung steht, werden fahrzeugtypischen Beladungsgewichte zur Erfassung und Dokumentation der Ladung zugrunde gelegt.

Technische Anforderungen

Zur Anlieferung ist Oberboden mit mineralischen Fremdbestandteilen (z. B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) bis zu 5 Vol.-% zugelassen. Die maximale Korngröße bzw. Kantenlänge beträgt ≤ 50 mm.

Die zur Anlieferung kommenden Materialien dürfen keinen signifikanten Anteil an Störstoffen und Beimengungen (z. B. Holz, Pflanzenreste, Kunststoffe, Gummi, Metall- bzw. Eisenteile, Bewehrungsmaterialien, Schwarzdecken- bzw. Straßenaufbruch, Gips, quellfähigen Schlackenanteilen, Unrat/Müll etc.). Das Liefermaterial kann technisch bedingt nicht generell bzw. vollkommen frei von vorgenannten Störstoffen und Beimengungen sein, da es sich um technische Substrate handelt. Dementsprechend kann der Anteil an Störstoffen und Beimengungen im technischen Sinne nicht mit 0,00 % veranschlagt werden. Die Abwägung, ob bzw. ab welchem Anteil ggf. eine Separierung der Störstoffe und Beimengungen erforderlich wird, obliegt der Bauüberwachung bzw. dem Fachgutachter.

Die zur Anlieferung kommenden Materialien müssen frei von visuellen und/oder olfaktorischen Auffälligkeiten sein. Bei visuellen und/oder olfaktorischen Auffälligkeiten entscheidet die örtliche Bauüberwachung über die Annahme oder Ablehnung der Lieferung ungeachtet der Einhaltung der chemischen Anforderungen.

Die zur Anlieferung kommenden Materialien müssen zum Zeitpunkt der Übernahme auf der Baustelle einbaufähig sein, d. h. die Kornzusammensetzung sowie die Wassergehalte müssen einen ordnungsgemäßen Einbau bzw. eine ordnungsgemäße Verdichtung zur Herstellung eines



Annahmebedingungen für Oberboden zur Rekultivierung für die Bergehalde Lohberg Nord Erweiterung in Dinslaken / Hünxe (Stand 12.11.2020)

standfesten und tragfähigen Baugrundes zulassen. Generell werden Materialien angenommen und als geeignet eingestuft, wenn die Annahmekontrolle eine steife Konsistenz in Anlehnung an DIN 18122 T1 erwarten lässt. Materialien mit weicher Konsistenz können im Einzelfall als bedingt geeignet und einbaufähig angenommen werden.

Gelieferte Materialien, die bei der Annahmekontrolle breiige oder flüssige Konsistenz in Anlehnung an DIN 18122 T1 aufweisen, werden i. d. R. nicht angenommen bzw. abgewiesen. Ggf. können in Abstimmung mit der Bauüberwachung bzw. dem Fachgutachter nicht geeignete breiige Kleinmengen bzw. Einzelchargen seitlich zur Trocknung gelagert werden.

Die augenscheinliche Prüfung der bodenmechanischen Eigenschaften bzw. der Konsistenz erfolgt durch die örtliche Bauüberwachung im Zufahrtsbereich der Baustelle bzw. durch den Fachgutachter im Einbaubereich. Nach diesen Kontrollen bzw. der Annahme im Einbaubereich oder Zwischenlager gilt die Lieferung als geotechnisch vertragskonform.

Gelieferte Materialien, die die vorgenannten Kriterien nicht erfüllen, können an der Waage abgewiesen werden.

Chemische Anforderungen

Der Untersuchungsumfang sowie die Maximalwerte für die Einbaumaterialien sind als einzelfallbezogene Festlegungen von der zuständigen Behörde zugelassen worden und dementsprechend für den analytischen Nachweis der Beschaffenheit des Einbaumaterials vom Lieferanten zu berücksichtigen. Sofern sich die behördliche Genehmigung ändert, erfolgt eine einvernehmliche Vertragsanpassung.

Als Maximalwerte für die Rekultivierungsschicht (Oberboden) gelten die in den Tabellen 1.1, 1.2 und 2 genannten Maximalwerte sowie weitere zugehörige Ausführungen.

Die Dokumentation der gelieferten Einbaumaterialien erfolgt mittels Deklarationsanalysen für jede Lieferstelle bzw. Aushub- / Baumaßnahme je 2.000 m³.

Die zur Deklarationsanalytik erforderlichen Angaben sind der örtlichen Bauüberwachung bzw. dem Fachgutachter vorab zu übermitteln bzw. mitzuteilen zwecks Prüfung und Freigabe der Liefercharge. Hierzu gehören mindestens die Probenahmeprotokolle gemäß PN 98 sowie die Prüfberichte der chemischen Analysen (Deklarationsanalysen) zum Nachweis der Einhaltung der Annahmekriterien bzw. der Maximalwerte.

Die Überprüfung und Freigabe bzw. Ablehnung der Lieferung durch den Fachgutachter erfolgt i. d. R. innerhalb von bis zu zwei Tagen und muss vor der ersten Anlieferung abgeschlossen sein.

Einbaumaterial, das den geforderten Qualitätskriterien nicht entspricht, wird nicht angenommen bzw. ist bei nachträglichen und nachweislich negativen Ergebnissen (Kontrollanalytik auf der Baustelle nach Annahme) auch nach Anlieferung vom Lieferanten auf dessen Kosten wieder von der Fläche zu entfernen.

Die angelieferten Materialien gehen erst nach dem letzten Nachweis der Übernahmekriterien und nach der gestatteten Entladung an der angegebenen Einbau- bzw. Kippstelle in das Eigentum der RAG über. Der Eigentumsübergang erfolgt nicht in den Fällen, in denen Materialien angeliefert wurden, die nicht genehmigt sind bzw. nicht den Anforderungen entsprechen. Dies gilt auch dann, wenn der Tatbestand erst festgestellt wird, nachdem der Lieferant die Kippstelle bereits verlassen hat. Falsch deklarierte Einbaumaterialien sind zu Lasten des Lieferanten abzuholen bzw. werden kostenpflichtig von der Baustelle entfernt. Die erste Handlungsoption hierzu hat der Lieferant innerhalb angemessener Zeit. Sofern eine Fehlcharge wieder auszubauen und

Annahmebedingungen für Oberboden zur Rekultivierung
für die Bergehalde Lohberg Nord Erweiterung in Dinslaken / Hünxe
(Stand 12.11.2020)

abzutransportieren ist und dabei durch wechsellagigen oder gemischten Einbau im Vergleich zur Liefermasse größere Aushubmassen entstehen, trägt der Lieferant der Fehlcharge die damit verbundenen gesamten Aufwendungen.

Grundsätzlich dürfen die Materialien erst nach Freigabe eines von RAG beauftragten Fachgutachters auf dem Gelände angeliefert und abgekippt werden.

Gelieferte Materialien, die die vorgenannten Kriterien nicht erfüllen, können an der Waage abgewiesen werden.

Annahmebedingungen für Oberboden zur Rekultivierung
für die Bergehalde Lohberg Nord Erweiterung in Dinslaken / Hünxe
(Stand 12.11.2020)

Für die Anlieferung von Oberboden zum Einbau in die Rekultivierungsschicht gelten die Maximalwerte in den Tabellen 1.1 und 1.2 (Vorsorgewerte nach BBodSchG § 8 Abs. 2 Nr. 1 bzw. BBodSchV Anhang 2 Nr. 4) sowie in Tabelle 2 als Annahmekriterium für die Deklarationsanalytik des Lieferanten und für die Überwachungsanalytik durch RAG.

Für die in Tabellen 1.1 und 1.2 genannten Parameter sind Analysen gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Anhang 1 durchzuführen.

Tab. 1.1: Maximalwerte gemäß Vorsorgewerte für Metalle nach
BBodSchG § 8 Abs. 2 Nr. 1 bzw. BBodSchV Anhang 2 Nr. 4.1
(Werte in mg/kg Trockenmasse, Feinboden, Königswasseraufschluss)

Böden	Cadmium	Blei	Chrom	Kupfer	Quecksilber	Nickel	Zink
Bodenart Ton	1,5	100	100	60	1	70	200
Bodenart Lehm/Schluff	1	70	60	40	0,5	50	150
Bodenart Sand	0,4	40	30	20	0,1	15	60
Böden mit naturbedingt und großflächig siedlungsbedingt erhöhten Hintergrundgehalten	Unbedenklich, soweit eine Freisetzung der Schadstoffe oder zusätzliche Einträge nach § 9 Abs. 2 und 3 der BBodSchV keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktion erwarten lassen						

Tab 1.2: Maximalwerte gemäß Vorsorgewerte für organische Stoffe nach
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Anhang 2 Nr. 4.2
(Werte in mg/kg Trockenmasse, Feinboden)

Böden	Polychlorierte Biphenyle (PCB ₆)	Benzo(a)pyren	Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK ₁₆)
Humusgehalt > 8 %	0,1	1	10
Humusgehalt < 8 %	0,05	0,3	3

Für die Einhaltung der Maximalwerte sind die Regelungen zur Anwendung der Vorsorgewerte Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Anhang 2 Nr. 4.3 verbindlich:

- a) Die Vorsorgewerte (bzw. Maximalwerte) werden nach den Hauptbodenarten gemäß Bodenkundlicher Kartieranleitung, 4. Auflage, berechtigter Nachdruck 1996, unterschieden; sie berücksichtigen den vorsorgenden Schutz der Bodenfunktionen bei empfindlichen Nutzungen. Für die landwirtschaftliche Bodennutzung gilt § 17 Abs. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes.
- b) Stark schluffige Sande sind entsprechend der Bodenart Lehm/Schluff zu bewerten.
- c) Bei den Vorsorgewerten (bzw. Maximalwerten) der Tabelle 4.1 (hier Tab. 1.1) ist der Säuregrad der Böden wie folgt zu berücksichtigen:
 - Bei Böden der Bodenart Ton mit einem pH-Wert von < 6,0 gelten für Cadmium, Nickel und Zink die Vorsorgewerte der Bodenart Lehm/Schluff
 - Bei Böden der Bodenart Lehm/Schluff mit einem pH-Wert von < 6,0 gelten für Cadmium, Nickel und Zink die Vorsorgewerte der Bodenart Sand.
 - Bei Böden mit einem pH-Wert von < 5,0 sind die Vorsorgewerte für Blei entsprechend den ersten beiden Anstrichen herabzusetzen.
- d) Die Vorsorgewerte der Tabelle 4.1 (hier Tab. 1.1) finden für Böden und Bodenhorizonte mit einem Humusgehalt von mehr als 8 Prozent keine Anwendung. Für diese Böden können die zuständigen Behörden ggf. gebietsbezogene Festsetzungen treffen.

Annahmebedingungen für Oberboden zur Rekultivierung
für die Bergehalde Lohberg Nord Erweiterung in Dinslaken / Hünxe
(Stand 12.11.2020)

Für die in Tabelle 2 genannten Parameter sind Analysen im Feststoff und im Eluat gemäß LAGA 2004 (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – Ausgabe 2004) durchzuführen:

Tab. 2: Weitere Maximalwerte für Oberbodenanlieferung

	Parameter	Maximalwert
Feststoff	pH-Wert	5,5-8,0
	EOX	mg/kg 3
	MKW	mg/kg 300
	Summe BTX	mg/kg 1
	Summe LHKW	mg/kg 1
	Benzo(a)pyren	mg/kg siehe Tab 1.2
	Naphthalin	mg/kg 0,5
	Summe PAK	mg/kg siehe Tab 1.2
	PCB	mg/kg siehe Tab 1.2
	Arsen (As)	mg/kg 30
	Blei (Pb)	mg/kg siehe Tab 1.1
	Cadmium (Cd)	mg/kg siehe Tab 1.1
	Chrom (gesamt)	mg/kg siehe Tab 1.1
	Kupfer (Cu)	mg/kg siehe Tab 1.1
	Nickel (Ni)	mg/kg siehe Tab 1.1
	Quecksilber (Hg)	mg/kg siehe Tab 1.1
	Thallium (TI)	mg/kg 1
	Zink (Zn)	mg/kg siehe Tab 1.1
	Cyanid (gesamt)	mg/kg 3
	Eluat	pH-Wert
Sulfat		mg/l 200
Chlorid		mg/l 50
Cyanid (gesamt CN)		mg/l 0,010
Phenolindex		mg/l 0,01
Arsen (As)		mg/l 0,01
Blei (Pb)		mg/l 0,04
Cadmium (Cd)		mg/l 0,002
Chrom (gesamt) Cr)		mg/l 0,025
Kupfer (Cu)		mg/l 0,05
Nickel (Ni)		mg/l 0,02
Quecksilber (Hg)		mg/l 0,0002
Thallium (TI)		mg/l ---
Zink (Zn)		mg/l 0,1

Anlage: Sicherheitsbestimmungen für die Bergehalde Lohberg Nord Erweiterung in Dinslaken / Hünxe
(Stand: 12.11.2020)

Sicherheitsbestimmungen für die Bergehalde Lohberg Nord Erweiterung in Dinslaken / Hünxe (Stand: 12.11.2020)

Bei Anlieferung und Entladung bzw. Beladung von Bodenmassen sind nachfolgende Sicherheitsbestimmungen verpflichtend zu beachten:

- Sie befinden sich auf dem Betriebsgelände einer Anlage der RAG Aktiengesellschaft auf der das Bundesberggesetz (BBergG) gilt.
- Das eigenmächtige Betreten oder Befahren des Geländes ist grundsätzlich verboten.
- Vor jeder Einfahrt auf das Gelände ist eine Anmeldung bei dem für die Eingangskontrolle zuständigen Mitarbeiter der örtlichen Bauüberwachung bzw. des Fachgutachters unbedingt erforderlich.
- Der Aufenthalt auf dem Gelände ist auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum zu begrenzen.
- Eine Befahrung des Geländes ist nur auf den dafür vorgesehenen Fahrwegen erlaubt.



- Im Bereich der Baufelder herrscht absolutes Rauchverbot.
- Es gilt die Straßenverkehrsordnung! Beachten Sie die Anschnallpflicht!
Darüber hinaus gilt die berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV 29 in der aktuellen Fassung.
- Die Geschwindigkeit ist der Gefahrenlage anzupassen.
- Die maximal zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt auf den asphaltierten Zuwegungen **30 km/h**.
- Auf den Baufeldern ist die Geschwindigkeit auf „**Schrittgeschwindigkeit**“ zu reduzieren.
- Das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs nach StVO ist einzuhalten.
- Sollten Sie Ihr Fahrzeug verlassen müssen gilt Helm- und Arbeitsschutzschuhpflicht.
- Der sonstige Baustellenverkehr (Raupe, Walze, andere Fahrzeuge) ist unbedingt zu beachten.



- **Bei Anlieferung sowie beim Ent- bzw. Beladevorgang sind folgende Punkte besonders zu beachten:**
 - Das Fahrzeug muss gerade stehen (Querneigung vermeiden).
 - Fahrt nur mit abgesenktem Kipper.
 - Sicherheitsabstände zu Böschungen und Abkippstellen einhalten.
 - Beim Abkippen von angefrorenen Materialien ist besondere Vorsicht geboten.
- Die Verschmutzung öffentlicher Straßen ist unzulässig. Vor Verlassen des Geländes sind die Fahrzeuge zu reinigen.
- Den Anweisungen des zuständigen Personals der Baufirma oder der Fachbauleitung ist unbedingt Folge zu leisten. Nichteinhaltung der o.g. Grundsätze oder Nichtbeachtung der Anweisungen führen zum Baustellenverweis.
- Bitte beachten Sie den unten aufgedruckten Alarmplan und handeln sie im Not- und Gefahrenfall entsprechend.
- Bei Unklarheiten und Fragen wenden Sie sich bitte an die Vertreter der RAG Montan Immobilien oder die örtliche Fachbauleitung.

Wichtige Notfallnummern



Notfall / Rettung:
112



Brand / Gefahr für die Umwelt:
112

Wer meldet? Wo geschah es? Was geschah? Wie viele Verletzte?
Warten auf Rückfragen!

**Absichern des Unfallortes, Versorgung der Verletzten
Gefährdete Personen mitnehmen bzw. alarmieren!**

Feuer mit vorhandenen Mitteln unter Wahrung des Eigenschutzes bis zum Eintreffen der Feuerwehr bekämpfen!

Bei allen Notfällen und außergewöhnlichen Vorkommnissen sind die örtliche Bauüberwachung bzw. der Fachgutachter zu informieren:

Herr Horn (GEOfactum): 0177 2 91 70 70
Frau Kolodziej (GEOfactum): 0177 2 91 70 71
GEOfactum (Büro) 0201 18 52 77 – 30

Bei allen Notfällen und außergewöhnlichen Vorkommnissen sind der Projektingenieur sowie die Rufbereitschaft der RAG Montan Immobilien GmbH zu informieren:

Herr Krohne : 0170 3306486 (während regulärer Arbeitszeiten)
Rufbereitschaft: 0172 1799653 (außerhalb regulärer Arbeitszeiten)

2